

Ablaufschema Antragsverfahren zu Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz

Die folgenden Informationen sind §§ 35f BaySchO entnommen:

Antragstellung

- durch Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerin bzw. volljährigen Schüler
- schriftlich bei der Schule
- mit abzugeben ist ein fachärztliches Zeugnis mit Auskunft über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung / chronischen Erkrankung
- ggf. ist zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses notwendig
- ggf. Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide (Bescheid der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichte oder sonderpädagogischen Gutachten; Art, Dauer und Umfang der Beeinträchtigung muss ersichtlich sein)
- bei zusätzlicher Lese- und / oder Rechtschreibstörung: Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme notwendig und ausreichend
- bei offensichtlicher Beeinträchtigung (BaySchO §36 Abs. 3) kann ein Nachteilsausgleich auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der / die volljährige Schüler bzw. Schülerin werden über die beabsichtigte Maßnahme informiert und können widersprechen.

Bescheid

- Diese Anträge werden von der Schulleitung gestellt.
- In der Regel sind für die Genehmigungen der Anträge die Schulaufsichten für die jeweiligen Schularten zuständig.
- Bei Vorliegen einer Lese- und / oder Rechtschreibstörung gewährt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz.

Verzichtserklärung

- Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird.
- Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Schulwechsel

- Bei einem Schulwechsel muss die Antragstellung erneut erfolgen.